

X. Nachtrag zum Steuergesetz

Erlassen am 4. Juni 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. November 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Steuergesetz vom 9. April 1998² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 99 (neu). IIIbis. Mindeststeuer

Steuerberechnung

Art. 99bis (neu). Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften entrichten ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung eine einfache Mindeststeuer von Fr. 250.–, wenn die einfachen Gewinn- und Kapitalsteuern zusammen diesen Betrag nicht erreichen.

II.

Art. 99bis dieses Erlasses wird auf alle Geschäftsjahre angewendet, die nach dem 31. Dezember 2014 enden.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates
Paul Schlegel

Der Staatssekretär
Canisius Braun

¹ ABI 2013, 3240 ff.

² sGS 811.1.